

# Vertragsbedingungen\*) (Muster Agentur-Chartervertrag)

## 1. Vertragspartner

Vertragspartner sind der auf dem Vertrag genannte Vercharterer bzw. Veranstalter und der Charterer. Vercharterer (Veranstalter) ist der Eigner der vom Charterer gecharterten Yacht oder dessen Bevollmächtigter. Fa. XX / Agenturname (im folgenden Text Agentur genannt) ist Vermittler dieses Vertrages.

## 2. Anerkennung des Vertrages und seiner Bestimmungen

- a) Die Agentur ist berechtigt, diesen Vertrag als Vertreter des Vercharterers abzuschließen und zu unterfertigen.
- b) Der Charterer erklärt, dass er den Vertrag gelesen, die darin verwendeten nautischen Fachausdrücke sowie ihre Bedeutung verstanden oder erklärt bekommen hat und mit den, auf die Besonderheiten des Yachtcharters und Yachtsportes abgestimmten Vertragsbedingungen einverstanden ist.

## 3. Charterpreis

Der Charterpreis umfaßt die Nutzung der Yacht und ihrer Einrichtungen. Extras und Nebenkosten werden gesondert berechnet und bleiben bei einer etwaigen Refundierung von Charterkosten unberücksichtigt. Im Preis nicht enthalten sind Hafen- und andere Gebühren sowie Treibstoff, Gas, Wasser und alle Aufwendungen bzw. Maßnahmen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Yacht während der Charterdauer notwendig sind. Offensichtliche Fehler bei der Berechnung des Charterpreises oder bei anderen Vertragsangaben berechtigen nicht zum Vertragsrücktritt sondern können entsprechend der gültigen Preisliste und den gültigen Geschäftsbedingungen des Vercharterers korrigiert werden. Abweichungen der Ausstattung der Yacht von übersandten Ausrüstungs- oder Inventarverzeichnissen berechtigen den Charterer nicht zu Preisabzügen, wenn alle für die Sicherheit und Fahrtüchtigkeit der Yacht wesentlichen Ausrüstungsgegenstände vorhanden sind.

## 4. Anreise

Die Anreise zum Charterantritt ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Verzögert sich der Charterantritt infolge verspäteter Ankunft des Charterers oder eines Crewmitgliedes, besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Der Charterer und seine Crew sind sich bewußt, dass sie ein Gerät zur Ausübung des Bootssportes mieten und keine Reise im Sinne der Gesetze und Bestimmungen für das Reisebürogewerbe buchen.

## 5. Kündigung durch den Charterer

- a) Die Zeitspanne, für welche dieser Vertrag abgeschlossen wurde, kann nur mit Zustimmung des Vercharterers und nach Maßgabe der Möglichkeiten geändert werden.
- b) Bei Stornierung durch den Charterer bis zu 8 Wochen vor Charterbeginn entspricht die Stornogebühr der Höhe der bis dahin zu leistenden Zahlungen, danach dem vollen Charterpreis. Wir empfehlen den Abschluß einer Stornoversicherung.
- c) Sollte eine Weitervercharterung nach Storno für den gesamten oder nur einen Teil des vereinbarten Charterzeitraumes möglich sein, werden 10 % des Preises, zu dem die Weitervercharterung gelingt, als Unkostenbeitrag einbehalten. Der Rest wird dem Charterer vom Vercharterer rückerstattet.
- d) Ausfälle oder ungenaue Anzeigen von Meßgeräten oder anderen Ausrüstungsgegenständen berechtigen dann nicht zu einem Nichtantritt oder Abbruch des Charters bzw. zu finanziellen Forderungen, wenn eine korrekte Navigation unter Anwendung klassischer Navigationsmethoden (wie z.B. Standortbestimmung durch Peilverfahren, Koppelnavigation usw.) und guter Seemannschaft möglich und die Sicherheit von Schiff und Mannschaft nicht gefährdet ist.

## 6. Übergabe und Übernahme der Yacht

- a) Der Vercharterer verpflichtet sich, den Charterer oder den von diesem bestimmten Schiffsführer bei Übergabe der Yacht unter gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen und des Vorhandenseins aller Ausrüstungsgegenstände an Hand einer Check- oder Inventarliste ausführlich in die Yacht einzuweisen. Die Kontrolle der Yacht kann durch einen Probeschlag ergänzt werden. Durch Unterschrift

dieser Liste bestätigt der Charterer / Schiffsführer, die Yacht in gutem, seetüchtigem Zustand, sauber, vollgetankt (Treibstoff, Wasser) und vorschriftsmäßig ausgerüstet übernommen zu haben. Festgestellte Mängel, Schäden oder fehlende Ausrüstungsgegenstände müssen schriftlich festgehalten werden.

- b) Der Charterer kann die Übernahme der Yacht verweigern, wenn deren Sicherheitsausrüstung und Sicherheitsstandard nicht den nationalen Vorschriften entsprechen oder Rumpf, Deck bzw. die Rumpf/Deckverbindung, Rigg, Segel oder Ruderanlage so stark beschädigt sind, dass die Sicherheit von Schiff und Crew nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall entspricht die weitere Vorgangsweise dem Punkt 6a.
- c) Der Vercharterer kann die Übergabe der Yacht verweigern, wenn
- die Chartergebühr nicht vollständig bezahlt oder,
  - die Kautions nicht hinterlegt bzw. durch eine Versicherung ersetzt ist,
  - notwendige Dokumente fehlen oder ungenügend sind (keine oder für die gecharterte Yacht ungültige Lizenz etc.)
  - wenn sich bei der Übernahme mit Einweisung in die Yacht bzw. bei einer Probefahrt herausstellt, dass der Schiffsführer nicht die erforderlichen Kenntnisse zur sicheren Führung der Yacht hat
- d) Im letztgenannten Fall bzw. bei fehlender oder ungenügender Lizenz kann der Törn mit einem dem Charterer auf seine Kosten beigegebenen Skipper angetreten werden.

## **7. Verspätete Übergabe**

- a) Kann der Vercharterer die Yacht oder einen geeigneten Ersatz (darunter ist eine in Größe und Ausstattung der ursprünglich gecharterten Yacht ähnliche Type zu verstehen) bis spätestens nach einem Viertel (1/4) der vereinbarten Charterzeit - im Höchstfall aber nach 3 Tagen - nicht zur Verfügung stellen, hat der Charterer das Recht, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall erhält er vom Vercharterer die geleisteten Zahlungen rückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Charterers bestehen nicht.
- b) Steht bereits vor Charterbeginn fest, dass die Yacht bzw. ein geeigneter Ersatz zum vertraglich vereinbarten Termin nicht zur Verfügung stehen wird, verpflichtet sich die Agentur, den Charterer darüber zu informieren, sobald sie davon Kenntnis hat. In diesem Fall können beide Seiten bereits vor Charterbeginn vom Vertrag zurücktreten. Die bis dahin geleisteten Zahlungen des Charterers werden diesem vom Vercharterer rückerstattet. Weitere Ersatzleistungen sind ausgeschlossen.
- d) Kann der Charterer aus Gründen, die der Vercharterer zu vertreten hat, die gecharterte Yacht erst verspätet übernehmen, erhält er vom Vercharterer dann die anteiligen Charterkosten refundiert, wenn
- entweder die Schiffsübernahme für einen Zeitpunkt in der zweiten Tageshälfte vereinbart worden ist, eine Nächtigung auf der gecharterten oder einer Ersatzyacht und/oder die tatsächliche Übernahme nicht bis spätestens Mittag 12 Uhr des nächsten Tages erfolgt ist,
  - oder wenn die Schiffsübernahme für die erste Tageshälfte vereinbart wurde, tatsächlich aber erst mehr als 12 Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt erfolgt ist.

## **8. Versicherung und Selbstbehalt**

- a) Die Versicherungsprämie für die gecharterte Yacht ist im Charterpreis enthalten oder als Extrakosten gesondert ausgewiesen.
- b) Die Versicherung deckt keine Unfälle mitgeführter Personen sowie Verluste oder Beschädigungen von deren persönlichen Gegenständen. Wir empfehlen den Abschluß entsprechender Zusatzversicherungen.
- c) Voraussetzung für eine Leistung der Versicherung im Schadensfall ist, dass der Schaden nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist und die Leistungspflicht aufgrund der Versicherungsbedingungen gegeben ist. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei grober Fahrlässigkeit oder einer vorsätzlichen Handlung die Haftung des Charterers nicht mit der Höhe der hinterlegten Kautions bzw. des Versicherungselbstbehaltes begrenzt ist sondern der Charterer zum vollen Schadenersatz in unbegrenzter Höhe herangezogen werden kann.

## **9. Benützung der Yacht, Verpflichtungen, Schäden**

- a) Der Charterer / Schiffsführer erklären, die Yacht unter Berücksichtigung guter Seemannschaft sowie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aller besuchten Länder zu benützen.

b) Der Charterer bzw. der von ihm benannte Schiffsführer verpflichtet sich weiters

- nur die maximal zulässige Anzahl von Personen mitzuführen und jede Änderung der Crew dem Vercharterer und den zuständigen Behörden zu melden,
- die Yacht weder geschäftlich noch für Transporte bzw. zur Personenbeförderung oder zum professionellen Fischfang zu benutzen,
- ohne ausdrückliche Zustimmung des Vercharterers nicht an Wettfahrten teilzunehmen oder die Yacht weiterzuverchartern,
- außer in Notfällen die Yacht nicht zum Schleppen anderer Fahrzeuge zu verwenden oder sich schleppen oder bergen zu lassen und für den Fall, dass Schlepp- oder Bergehilfe angenommen werden muß, eine Weisung des Vercharterers (oder seines Bevollmächtigten) einzuholen. Ist das nicht möglich, hat er mit dem Kapitän des anderen Schiffes eine Vereinbarung über die Schleppkosten bzw. den Bergelohn zu treffen, bevor die Hilfe angenommen wird,
- ein Logbuch (Seetagebuch) zu führen, in dem Kurse, Manöver, Logge, Segelführung bzw. Motorbetrieb, laufend festgestellte Schiffsstandorte, durchgeführte Kontrollen, Wartungs- oder Reparaturarbeiten, wichtige Ereignisse oder Beobachtungen (Unfälle etc.) chronologisch aufgezeichnet werden.
- auf einer Segelyacht nur eine dem Rigg und den Windverhältnissen angepaßte Segelfläche zu führen, den Motor bei Lage nicht laufen zu lassen und nur so lange unter Maschine zu fahren, wie das nötig ist,
- aus einem geschützten Hafen nur auszulaufen, wenn die Prinzipien guter Seemannschaft das erlauben,
- einen unsicheren Anker- oder Liegeplatz zu verlassen, wenn die Wetterprognose bzw. die aktuelle Wettersituation bzw. erkennbare Wetterentwicklung das geboten erscheinen lassen,
- während aller Liegezeiten dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung des Schiffes rechtzeitig erkannt werden kann und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung getroffen werden können.

c) Der Charterer / Schiffsführer verpflichtet sich zur ungeteilten Hand, den Vercharterer hinsichtlich aller durch ihn oder Mitglieder der Crew verursachten und von der Versicherung nicht gedeckten Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit der Benützung der Yacht schad- und klaglos zu halten, auch wenn diese Ansprüche die Höhe der hinterlegten Kautions überschreiten.

d) Bei Schäden an der Yacht durch Materialabnutzung haben der Charterer / Schiffsführer die Reparatur oder den Ersatz entsprechend der Weisung des Vercharterers oder seines Bevollmächtigten zu veranlassen. Ist dieser nicht erreichbar, sind sie berechtigt, die Reparatur oder den Ersatz zu veranlassen, wenn der Betrag den Wert von € 100,- nicht überschreitet. Diese Ausgabe wird bei der Rückkehr nach Vorlage der Rechnung zurückbezahlt, wenn die Schäden nicht auf Bedienungsfehler, falsches- bzw. fahrlässiges Verhalten des Charterers / Schiffsführers oder seiner Crew zurückzuführen sind. Ausgetauschte Teile sind aufzubewahren. Liegezeiten infolge notwendiger Reparaturen während des Charters berechtigen den Charterer zu keinen Schadenersatzforderungen, wenn sie 1/4 (ein Viertel) der gesamten Charterzeit nicht überschreiten. Darüber hinaus gebührt dem Charterer ein Ersatz der anteiligen Charterkosten. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nicht.

e) Bei größeren Schäden sowie bei Havarien, möglicher Verspätung, Verlust oder Manövrierunfähigkeit der Yacht ist der Vercharterer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Charterer / Schiffsführer hat alles zu unternehmen, was der Minderung des Schadens und der Folgeschäden (Charterausfall usw.) dienlich ist sowie in Absprache mit dem Vercharterer erforderliche Reparaturen in Auftrag zu geben, zu dokumentieren, zu überwachen und bei der Bezahlung in Vorlage zu treten. Der Charterer / Schiffsführer hat außerdem ein Schadensprotokoll anzufertigen und - wenn mit Ansprüchen Dritter gerechnet werden muß - von den zuständigen Behörden bestätigen zu lassen. Der Charterer / Schiffsführer kann zur Bezahlung aller Kosten herangezogen werden, die sich aus einer Nichterfüllung der vorerwähnten Formalität ergeben. Der Charterer / Schiffsführer haftet auch in vollem Umfang für alle direkten und Folgekosten wie Geschäftsausfall etc., die sich aus einer Beschlagnahme der Yacht aus seinem Verschulden oder dem eines Crewmitgliedes ergeben.



### **11. Vorbehalte des Vercharterers**

Der Vercharterer behält sich das Recht vor, den Schiffahrtsbereich entsprechend der Schiffskategorie oder bei unsicheren bzw. ungewöhnlichen Navigationsbedingungen zu begrenzen oder ein Nachtfahrverbot auszusprechen. Die Verantwortung für die Folgen einer Mißachtung dieser Einschränkungen trägt allein der Charterer / Schiffsführer.

### **12. Ausländische Verträge**

Ist außer diesem Vertrag auch die Unterschrift eines ausländischen Vertrages erforderlich, gelten im Zweifelsfall die Bestimmungen des ausländischen Vertrages.

### **13. Haftung und Gerichtsstand**

Alle Streitfälle zwischen Charterer und Vercharterer sind direkt zwischen diesen zu regeln. Zuständig sind eventuell vorhandene Schlichtungsstellen und Gerichte am Sitz des Vercharterers. Für Streitfälle zwischen Charterer und der den Vertrag vermittelnden Agentur gelten österreichisches Recht und die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Agentur als vereinbart.

### **14. Haftung der Agentur**

Die Agentur ist Vermittler des Vertrages zwischen Charterer und Veranstalter und haftet ausschließlich im Rahmen der Aufgaben und Verantwortung eines Stellvertreters.

Sind einzelne Teile dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, bleiben die davon unberührten Vertragsteile gültig.

Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Nebenabreden, mündliche Zusagen oder Änderungen müssen schriftlich bestätigt werden.

Der Charterer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die Vertragsbedingungen gelesen und mit ihnen einverstanden ist.

.....  
Unterschrift / Charterer

\*) Diese Musterbedingungen für Yacht-Charterverträge wurden vom VÖV ausgearbeitet und von der Wk-Wien überprüft.

Es sind keine verbindlichen Bedingungen. Jedem Charterunternehmen steht es frei, sie ganz oder teilweise zu verwenden oder individuellen Bedürfnissen anzupassen. Die Verantwortung für die ganz oder teilweise Einbeziehung der Muster-Vertragsbedingungen liegt ausschließlich beim Anwender. Weder der VÖV noch seine Repräsentanten haften in irgendeiner Form für die Konsequenzen einer richterlichen Bewertung der Vertragsbedingungen im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung.